

Informationen 2/2001

für die Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

Karlsruhe, im Juli 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- die wichtigsten Regelungen zur Währungsumstellung auf den Euro zum 1. Januar 2002 bei der VBL
- Änderungen der Unverfallbarkeitsfristen für Versorgungszusagen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)

I. Die wichtigsten Regelungen zur Währungsumstellung auf den Euro zum 1. Januar 2002 bei der VBL

1. Melde- und Abrechnungsverfahren:

Die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, zusätzlichen Umlagen, Erhöhungsbeträge usw. sind für Versicherungsabschnitte bis 31. Dezember 2001 in DM zu melden. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Meldungen erfolgen. Gleiches gilt für Berichtigungen.

Das ab 1. Januar 2002 zu meldende Währungskennzeichen stellt sicher, dass die Entgeltbeträge entweder solche in DM oder solche in Euro sind. Auf dem Standardvordruck V1 dürfen nur Entgeltangaben mit derselben Währung gemacht werden. Im Jahr 2002 darf die Jahresmeldung ausnahmsweise nicht mit einer Abmeldung zusammen erfolgen; vielmehr ist eine Jahresmeldung für 2001 (in DM) und eine Abmeldung für 2002 (in Euro) zu fertigen.

Erst für Versicherungsabschnitte ab 1. Januar 2002 ist der Euro bei Entgeltmeldungen anzugeben.

1. Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin scheidet zum 30. Juni 2002 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Eine Jahresmeldung für 2001 erfolgte noch nicht. Bei manueller Meldung ist

- eine Jahresmeldung für 2001 zu fertigen, wobei die Entgeltangaben vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 in DM erfolgen
- eine Abmeldung zum 30. Juni 2002 zu fertigen, wobei die Entgeltangaben vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 in Euro erfolgen.

2. Beispiel:

Im Jahre 2003 sollen Jahresmeldungen für 2001 und 2002 berichtigt werden. Die Jahresmeldung 2001 erfolgte in DM, die für 2002 in Euro. Bei manueller Meldung ist

- eine berichtigte Jahresmeldung für 2001 - mit DM-Beträgen -
 - eine berichtigte Jahresmeldung für 2002 - mit Euro-Beträgen -
- zu fertigen.

Die Jahresrechnung (Dokumentation, Nachweise, Abrechnung) wird letztmals für das Kalenderjahr 2001 in DM erstellt. Die sich bei der Abrechnung ergebenden DM-Summen werden dabei zusätzlich in Euro umgerechnet und ausgewiesen. Diese Beträge sind dann in Euro gutzuschreiben bzw. zu überweisen.

Die Umlagen sind bis zum 31. Dezember 2001 in DM zu zahlen und entsprechende Avise zu erstellen. Ab 1. Januar 2002 haben Zahlungen und Avise in Euro zu erfolgen.

2. Glättung von Eurobeträgen in der Satzung:

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 25. April 2001 die 38. Satzungsänderung beschlossen. Damit werden eine Reihe von bisher in der Satzung enthaltenen festen DM-Beträgen bei der Umrechnung in Euro ab 1. Januar 2002 „geglättet“.

Von Bedeutung sind hier im Wesentlichen:

- ab 1. Januar 2002 betragen die Hinzuverdienstgrenzen bei den Ruhensvorschriften nach § 65 Abs. 5 und 5a (bisher 630,00 DM) 325 Euro
- ab 1. Januar 2002 beträgt der Höchstbetrag des Sterbegeldes statt bisher 3.000 DM 1.535 Euro.

Den Wortlaut der 38. Satzungsänderung finden Sie, nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger, auf unserer Homepage unter www.vbl.de auf der Seite „Satzung/Satzungsänderungen“.

3. Leistungsberechnungen

Leistungen für den Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2001 werden in DM und ab 1. Januar 2002 in Euro berechnet. Bis 31. Dezember 2001 werden die Leistungen in DM und danach in Euro ausgezahlt.

II. **Änderung der Unverfallbarkeitsfristen für Versorgungszusagen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I, Seite 1310)**

In den Informationen 1/2001 haben wir unter Abschnitt I. die gesetzliche Neuregelung der Berechnung der Leistungen für vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes durch den geänderten § 18 BetrAVG erläutert.

1. Durch das AVmG wurden die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für den Erhalt einer Versorgungsanwartschaft verkürzt. Nach § 1b Abs. 1 BetrAVG bleibt eine Anwartschaft nunmehr erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endet,

- der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt das 30. Lebensjahr vollendet hat und
- die Versorgungszusage mindestens fünf Jahre bestanden hat.

Dies gilt, wenn die betriebliche Altersversorgung von einer Pensionskasse wie der VBL durchgeführt wird entsprechend, wobei an die Stelle der Erteilung der Versorgungszusage der Versicherungsbeginn tritt, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit (§ 1b Abs. 3 BetrAVG).

2. Nach der Übergangsregelung des § 30f BetrAVG gelten für Versorgungszusagen, die bereits vor dem 1. Januar 2001 bestanden haben, die bisherigen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (vgl. im einzelnen Informationen 1/2001 Abschnitt I. Nr. 1).

Die Anwartschaft bleibt in diesen Fällen jedoch auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VBL

- Öffentlichkeitsarbeit -